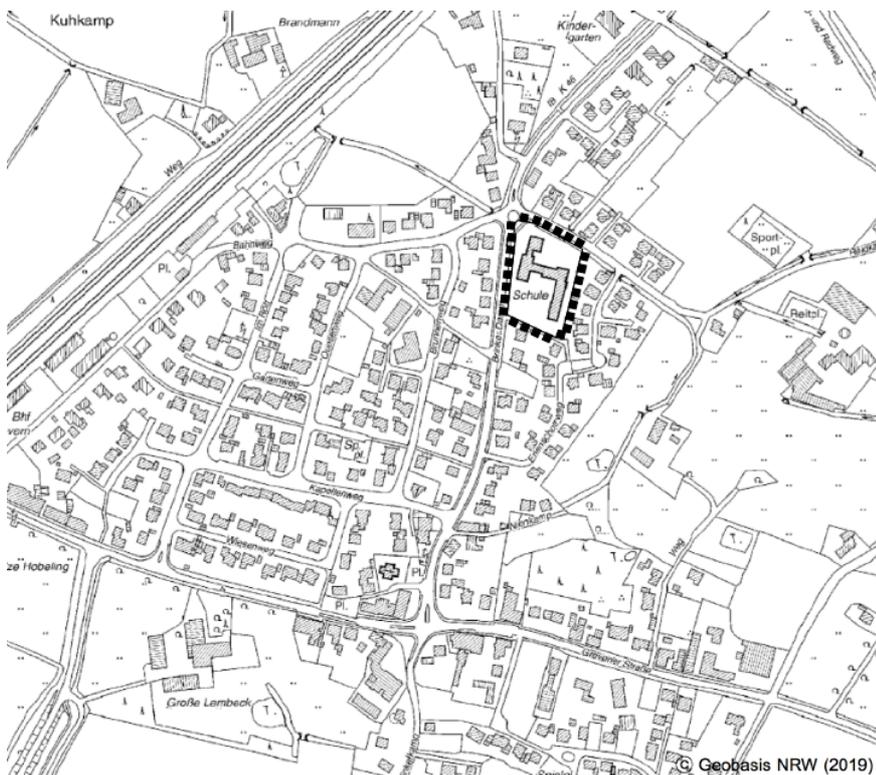


# Bebauungsplan „Erlenschottweg I“ - 3. Änderung

## Entscheidungs- Begründung

Verfahren gem. § 13a BauGB  
Stand: Satzungsbeschluss  
(Änderungen in rot kenntlich gemacht)

Stadt Telgte



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele</b>	<b>3</b>
1.1	Änderungsbeschluss und Änderungsbereich	3
1.2	Derzeitige Situation	3
1.3	Änderungsanlass und Änderungsziel	3
1.4	Planänderungsverfahren	4
1.5	Planungsrechtliche Vorgaben	4
<b>2</b>	<b>Änderungspunkte</b>	<b>5</b>
2.1	Änderung der Zweckbestimmung der Fläche für Gemeinbedarf	5
2.2	Änderung der Höhe der baulichen Anlagen	6
2.3	Änderung der Grundflächenzahl	6
2.4	Änderung der überbaubaren Grundstücksfläche	7
2.5	Änderung der Festsetzung zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern	7
2.6	Änderung der Gestaltungsfestsetzungen	7
<b>3</b>	<b>Erschließung</b>	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>Natur und Landschaft / Freiraum</b>	<b>8</b>
4.1	Eingriffsregelung	8
4.2	Natura 2000-Gebiete	8
4.3	Biotop- und Artenschutz	9
4.4	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	12
4.5	Forstliche Belange	13
4.6	Wasserwirtschaftliche Belange	13
<b>5</b>	<b>Sonstige Belange</b>	<b>13</b>
5.1	Ver- und Entsorgung	13
5.2	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	13
5.3	Immissionsschutz	14
5.4	Belange des Denkmalschutzes	14

Anhang (Artenschutzprotokoll)

## **1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele**

### **1.1 Änderungsbeschluss und Änderungsbereich**

Der Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte hat am 09.05.2019 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Erlenschottweg I“ nach den Vorschriften des § 13a BauGB zu ändern.

Das ca. 0,6 ha große Plangebiet der 3. Änderung befindet sich im Norden des Ortsteils Westbevern-Vadруп. Es wird begrenzt durch:

- die Straße Heidkamp im Norden,
- Wohnbebauung entlang der Straße Erlenschottweg im Osten,
- einen Fuß- und Radweg im Süden sowie
- die Straße Brinker Damm im Westen.

Es umfasst das Flurstück 1018, in Flur 17, Gemarkung Westbevern.

Die Grenzen des Plangebietes der 3. Änderung sind gem. § 9 (7) BauGB entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

### **1.2 Derzeitige Situation**

Das Plangebiet der 3. Änderung ist maßgeblich durch die Gebäude der ehemaligen Grundschule – die im östlichen Teil derzeit vom Kindergarten sowie in den übrigen Gebäudeteilen von diversen Vereinen genutzt wird –, eine große Asphaltfläche (ehemaliger Schulhof) sowie alten Baumbestand im Süden und Osten geprägt. Im nördlichen Teil des Plangebietes befinden sich die ehemalige Turnhalle, Rasenflächen und das Gewässer „Stupperige Baumgasse“.

Das städtebauliche Umfeld ist hauptsächlich durch Wohnnutzungen in Einfamilien- und Doppelhäusern in ein- bis zweigeschossiger Bauweise geprägt.

### **1.3 Änderungsanlass und Änderungsziel**

Anlass der Planänderung ist der erhöhte Bedarf an Kindergartenplätzen in der Stadt Telgte. Zur Deckung dieses Bedarfs ist es erforderlich, den Kindergarten „Sternenzelt“, welcher seit 2015 einen Teil der ehemaligen Grundschule in Westbevern-Vadруп mit zwei Gruppen nutzt, zu erweitern und so die Unterbringung einer dritten Gruppe zu ermöglichen.

Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan („Erlenschottweg I“, Westbevern-Vadруп, s.u.) lässt eine Realisierung des geplanten Anbaus auf Grund der getroffenen Festsetzungen nicht zu. Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen daher die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Kindergartens geschaffen werden. Zudem sollen die inzwischen etablierten, vielfältigen Nutzungen unterschiedlichster Vereine - z.B. Fahrradwerkstatt, Übungsräume, Sport- und Familienkurse, Lager etc. - im ehemaligen Schulgebäude

planungsrechtlich dahingehend gesichert werden, als dass neben der Kita auch ein Gemeindezentrum als Zweckbestimmung der Gemeinbedarfsfläche festgesetzt wird. So wird sichergestellt, dass die Räumlichkeiten den Bürgern auch zukünftig für unterschiedlichste Nutzungen zur Verfügung stehen.

#### **1.4 Planänderungsverfahren**

Da sich das Plangebiet innerhalb des bebauten Siedlungszusammenhangs befindet, wurde geprüft, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB vorliegen und das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden kann:

- Aufgrund der Größe des Plangebietes von ca. 0,6 ha und der dementsprechend zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm, erfüllt der Bebauungsplan die in § 13a (1) Nr. 1 BauGB genannten Größenbeschränkungen.
- Durch den Bebauungsplan wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterliegen, nicht begründet.
- Eine Beeinträchtigung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) oder der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ist ebenfalls nicht zu befürchten.

Auf Basis der oben dargestellten Prüfung hat die Stadt Telgte daher beschlossen, das vorliegende Bebauungsplanverfahren auf der Grundlage des § 13a BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren durchzuführen.

Aufgrund der geringen Größe der zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm finden auf den Bebauungsplan die Vorschriften des § 13a (2) Nr. 4 BauGB Anwendung. Demnach gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

#### **1.5 Planungsrechtliche Vorgaben**

##### **• Regionalplanung**

Der geltende Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland – stellt für den gesamten Ortsteil Vadrup und somit auch für das Plangebiet „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar.

- **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Telgte stellt für das Plangebiet „Fläche für Gemeinbedarf“ mit den Zweckbestimmungen „Schule“ und „sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dar. Damit widersprechen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes der beabsichtigten Planung des Kindergartens und des Gemeindezentrums.

Da das vorliegende Bauleitplanverfahren auf Grundlage des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt wird, erfolgt nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens die Anpassung des Flächennutzungsplanes gem. § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung.

- **Bebauungsplan**

Für das Plangebiet besteht der rechtskräftige Bebauungsplan Erlenschottweg I. Dieser setzt im Plangebiet der 3. Änderung eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ sowie im Norden eine Wasserfläche (Graben mit Böschung) fest. Zudem bestehen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (max. zweigeschossige Bauweise, Grundflächenzahl von 0,3, Geschossflächenzahl von 0,6), zur Bauweise (Baugrenze) und zum Baumbestand (zu erhaltender Baumbestand). Zusätzlich bestehen textliche Gestaltungsfestsetzungen gem. § 81 BauO NW u.a. zu Außenwandflächen, Dachform und Dacheindeckungen.

Angrenzend an das Plangebiet der 3. Änderung sind Allgemeine Wohngebiete festgesetzt.

## **2 Änderungspunkte**

Um die planungsrechtlichen Möglichkeiten für die Umsetzung der erläuterten Planung zu schaffen, ist es erforderlich, die Zweckbestimmung der Gemeinbedarfsfläche zu ändern, die Grundflächenzahl zu erhöhen, die Baugrenze zu erweitern, zwei als „zu erhalten“ festgesetzte Bäume zu entfernen sowie die gestalterischen Festsetzungen anzupassen. Zudem werden im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes die Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB (Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung) an den tatsächlichen Bestand angepasst.

### **2.1 Änderung der Zweckbestimmung der Fläche für Gemeinbedarf**

Vor dem Hintergrund, dass die Gebäude schon seit einigen Jahren nicht mehr schulisch genutzt werden und der dort inzwischen ansässige Kindergarten nun erweitert werden soll, wird die Zweckbestim-

mung der Fläche für Gemeinbedarf in „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen – Kindergarten und Gemeindezentrum“ geändert. Damit wird sowohl die Nutzung für den Kindergarten als auch die vielfältigen Nutzungen des ehemaligen Schulgebäudes durch diverse Vereine (z.B. Fahrradwerkstatt, Übungsräume, Sport- und Familienkurse, Lager etc.) planungsrechtlich gesichert. Im Nordwesten des Plangebietes entfällt zudem ein Teil der bisher festgesetzten Gemeinbedarfsfläche, da in diesem Teil des Flurstückes inzwischen ein Teil eines Kreisverkehrs liegt. Dieser wird entsprechend als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

## **2.2 Änderung der Höhe der baulichen Anlagen**

Im Bebauungsplan werden die maximalen First- und Traufhöhen in Meter über NHN festgesetzt, um zum einen den Bestand planungsrechtlich zu sichern und zum anderen sicherzustellen, dass sich bauliche Erweiterungen oder Veränderung hinsichtlich ihrer Höhenentwicklung auch zukünftig in das städtebauliche Umfeld einfügen.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist die Traufhöhe in den Gestaltungsfestsetzungen mit 3,30 m über Oberkante zugeordneter Erschließungsstraße festgesetzt.

Da der geplante Anbau des Kindergartens eine Höhe von 3,70 m aufweisen soll und die Bestandsgebäude ebenfalls von der bisher festgesetzten Traufhöhe abweichen, ist eine Änderung erforderlich. Dabei werden die Trauf- und Firsthöhen im Sinne der Eindeutigkeit zukünftig in Meter über NHN (Normalhöhennull) festgesetzt:

Die Traufhöhe wird im Bebauungsplan mit 60,00 m über NHN, die Firsthöhe entsprechend des Bestandes mit 63,50 m über NHN festgesetzt.

## **2.3 Änderung der Grundflächenzahl**

Im Sinne einer Anpassung der Festsetzung an den im Plangebiet vorhandenen Versiegelungsgrad wird die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 auf 0,4 erhöht. Damit entspricht die GRZ zukünftig der Obergrenze von Allgemeinen Wohngebieten gem. § 17 BauNVO, wie sie im direkten Umfeld des Plangebietes festgesetzt sind. Zudem besteht durch die Erhöhung der Grundflächenzahl eine höhere Flexibilität für eventuell zukünftig erforderliche bauliche Erweiterungen oder Veränderung.

Zusätzlich wird festgesetzt, dass die zulässige Grundfläche gem. § 19 (4) BauNVO durch Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zur einer Grundflächenzahl von 0,6 überschritten werden darf, sofern für die über eine GRZ von 0,45 hinausgehenden Flächenanteile die Entwässerung sichergestellt ist.

So wird zum einen der durch die Nutzung hervorgerufene erforderliche Stellplatzbedarf ermöglicht und zum anderen die geregelte Entwässerung des Plangebietes sichergestellt (s. Kapitel 5.1).

Die Festsetzung einer Geschossflächenzahl ist zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung nicht erforderlich.

#### **2.4 Änderung der überbaubaren Grundstücksfläche**

Die vorhandene Baugrenze um den bestehenden östlichen Gebäudeteil wird nach Osten um 2,50 Meter, nach Süden um 3,50 Meter und nach Westen um 12,00 Meter erweitert, um den Anbau des Mehrzweckraumes und mögliche geringfügige Erweiterung in der Zukunft zu ermöglichen.

Zudem wird festgesetzt, dass die Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile (z.B. Fluchttreppen) ausnahmsweise um max. 2,00 Meter überschritten werden dürfen.

Stellplätze i. S. d. § 12 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

#### **2.5 Änderung der Festsetzung zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern**

Im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes wird die Festsetzung zum „Erhalt von Baum- und Heckenbestand“ an den tatsächlichen Bestand angepasst: Eine Hecke besteht nicht und die vorhandenen Bäume wurden eingemessen und entsprechend als zu erhaltend festgesetzt. Zudem werden zwei im rechtskräftigen Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzte Bäume – im Süden des Plangebietes, westlich des östlichen Bestandsgebäudes – in die 3. Änderung nicht übernommen, da in diesem Bereich der erforderliche Mehrzweckraum der Kita entstehen wird bzw. die erweiterte Baugrenze liegt.

Die als zu erhalten festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen heimischen, standortgerechten Gehölzen zu ersetzen.

#### **2.6 Änderung der Gestaltungsfestsetzungen**

Die Gestaltungsfestsetzungen müssen hinsichtlich der Außenwandflächen und Dachform angepasst werden.

Die Außenwandflächen können in rotem und rotbraunem Sichtmauerwerk sowie zukünftig auch als Holzverkleidung ausgeführt werden.

Im Plangebiet sind neben Sattel- und Krüppelwalmdächern nach Änderung des Bebauungsplanes auch Flachdächer zulässig.

Zudem wird die Festsetzung zur Drenpelhöhe entsprechend des Bestandes (zwei Vollgeschosse) dahingehend angepasst, dass diese maximal 50 cm betragen darf, gemessen von der Rohdecke des letz-

ten Vollgeschosses (vorher: Fußbodenoberkante der Erdgeschossdecke) bis zum Anschnitt der Außenmauer bei der Sparrenoberkante. Die weiteren Gestaltungsfestsetzungen zu Garagen, Mülltonnen und Vorgarten-Einfriedungen werden in das Änderungsgebiet nicht übernommen, da hierfür kein städtebauliches Erfordernis besteht.

### **3 Erschließung**

Die Teilfläche des bestehenden Kreisverkehrs im Nordwesten des Plangebietes wird entsprechend als Öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Straße Brinker Damm. Südlich verläuft angrenzend an das Plangebiet ein bestehender Fuß- und Radweg.

### **4 Natur und Landschaft / Freiraum**

#### **4.1 Eingriffsregelung**

Die Änderung des Bebauungsplanes wird auf der Grundlage des § 13a BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Aufgrund der geringen Größe der zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm finden auf den Bebauungsplan die Vorschriften des § 13a (2) Nr. 4 BauGB Anwendung. Demnach gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Somit ist die Erstellung einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung entbehrlich.

#### **4.2 Natura 2000-Gebiete**

Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE-4013-301 Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh liegt in einer Entfernung von rund 1,5 km südwestlich des Plangebietes.

Primäres Ziel ist die Erhaltung und Optimierung naturnaher Emsabschnitte mit charakteristischem Auenrelief und natürlichen Gewässerstrukturen. Hierzu gehört auch die Erhaltung und Optimierung der Auwaldreste und Hochstaudenfluren sowie der Altwässer und der begleitenden auentypischen Biotope. Als Hauptachse des Biotopverbundes im Münsterland ist die Emsaue von landesweiter Bedeutung. Aufgrund der Art der Planung und der Lage des Plangebietes ist nicht davon auszugehen, dass nachteilige Wirkungen auf das FFH-Gebiet Emsaue vorbereitet werden.

### 4.3 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW\* ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei Genehmigung von Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. In vorliegendem Fall werden die mit Umsetzung der Planung verbundenen artenschutzfachlichen Belange nach Aktenlage erstellt (Stufe I). Zudem erfolgte im April 2019 eine Ortsbegehung. Im Folgenden wird geprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Änderungsbereich aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können. Sofern auf Basis der vorliegenden Untersuchungstiefe möglich, werden Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte genannt.

\* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

- Bestandsbeschreibung

Das ca. 0,6 ha große Plangebiet wird überwiegend durch den Gebäudekomplex der ehemaligen Grundschule geprägt. Das Gebäude ist in mehrere Abschnitte gegliedert und grenzt im Süden an eine große Asphaltfläche (ehemaliger Schulhof). Im südlichen und östlichen Teil des Plangebietes befinden sich einige ältere Bäume, die keine Baumhöhlen aufweisen. Nördlich der ehemaligen Schule liegen eine Rasenfläche, sowie die ehemalige Turnhalle. Im Norden verläuft das Gewässer „Stupperige Baumgasse“, welches im Bereich des Plangebietes stark anthropogen beeinflusst ist.

Nördlich und westlich wird die Fläche durch die Straßen „Brinker Damm“ und „Heidkamp“ begrenzt. In der Umgebung des Plangebietes besteht v.a. Wohnbebauung mit Wohngärten.

- Potenzielles Artinventar

Laut Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) des Landesumweltamtes NRW können im Plangebiet (Messtischblatt 3912, Quadrant 4) unter Berücksichtigung der potenziell betroffenen Lebensraumtypen (Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Fließgewässer) theoretisch 38 planungsrelevante Arten vorkommen, dazu gehören 8 Säugetiere, 28 Vogelarten und eine Amphibienart.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 3913, Stand: April 2019.  
 Status: B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden; N = Nachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden; R = Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, () = potentielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen. Bemerkungen: - = Vorkommen unwahrscheinlich, - / + = Vorkommen kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, + = Vorkommen potentiell denkbar.

Art		Status	Erhaltungszustand		FlieG	Gaert
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		in NRW (ATL)	Bemerkung		
<b>Säugetiere</b>						
Eptesicus serotinus	Breitflügelgedermäus	N	G-	-/+	(Na)	Na
Lutra lutra	Fischotter	N	S+	-	FoRu, Na	
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	N	S+	-	(Na)	Na
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	N	G	-	Na	Na
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	N	G	-	Na	(Na)
Nyctalus noctula	Abendsegler	N	G	-	(Na)	Na
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	N	G	-/+	(Na)	Na
Plecotus auritus	Braunes Langohr	N	G	-/+		Na
<b>Vögel</b>						
Accipiter gentilis	Habicht	B	G-	-/+		Na
Accipiter nisus	Sperber	B	G	-/+		Na
Alcedo atthis	Eisvogel	B	G	-	FoRu!	(Na)
Anas clypeata	Löffelente	B	S	-	FoRu	
Anas strepera	Schnatterente	B	G	-	FoRu	
Asio otus	Waldohreule	B	U	-		Na
Athene noctua	Steinkauz	B	G-	-		(FoRu)
Carduelis cannabina	Bluthänfling	B	unbek.	-		(FoRu), (Na)
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	B	U	-	(FoRu)	
Circus aeruginosus	Rohrweihe	B	U	-	Na	
Cuculus canorus	Kuckuck	B	U-	-		(Na)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	B	U	-	(Na)	Na
Dryobates minor	Kleinspecht	B	U	-		Na
Falco subbuteo	Baumfalke	B	U	-/+	Na	
Falco tinnunculus	Turmfalke	B	G	-/+		Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	B	U	-	(Na)	Na
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	B	G	-	(FoRu)	FoRu
Mergus merganser	Gänsesäger	B	G	-	Ru!	
Oriolus oriolus	Pirol	B	U-	-		(FoRu)
Passer montanus	Feldsperling	B	U	-		Na
Perdix perdix	Rebhuhn	B	S	-		(FoRu)
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	B	U	-/+		FoRu
Riparia riparia	Uferschwalbe	B	U	-	Na	
Serinus serinus	Girlitz	B	unbek.	-/+		FoRu!, Na
Strix aluco	Waldkauz	B	G	-		Na
Sturnus vulgaris	Star	B	unbek.	-		Na
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	B	G	-	Ru, Na	
Tyto alba	Schleiereule	B	G	-		Na
<b>Amphibien</b>						
Hyla arborea	Laubfrosch	N	U	-/+	(FoRu)	(FoRu)

Unter Berücksichtigung der Bestandsbeschreibung – insbesondere der Ausstattung des Plangebietes mit Biotopstrukturen, die als potenzielles Brut- und/ oder essenzielles Nahrungshabitat geeignet wären – können einige der theoretisch denkbaren planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden, da die vorhandene Habitatausstattung nicht die Lebensraumansprüche der betreffenden Arten erfüllt. Im Folgenden werden diese Arten nicht näher betrachtet.

- Fledermäuse

Aufgrund der im Plangebiet bestehenden älteren Gebäude, die u.a. eine Quartiersfunktion übernehmen können, kann ein Vorkommen planungsrelevanter Fledermausarten nicht vollständig ausgeschlos-

sen werden. Insbesondere an Gebäude gebundene Fledermausarten (**Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr**) können aufgrund der im Plangebiet gegebenen Bausubstanz nicht ausgeschlossen werden.

- Vögel

Vogelarten, die auf ein ausreichendes Vorkommen von Alt-/ Totholzbeständen (Kleinspecht), Grünländer, Obstwiesen oder Heideländer (Gartenrotschwanz, Bluthänfling), Wälder oder Waldränder (Pirol), (Hab-)Offenland (Rebhuhn, Feldsperling), Nadelgehölze (Girlitz) oder Parklandschaften (Kuckuck) angewiesen sind, sind innerhalb des Siedlungsbereiches/ Plangebiets nicht zu erwarten.

Eulenvögel (Waldohreule, Steinkauz, Waldkauz, Schleiereule) sind nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls nicht im Plangebiet vorhanden.

Von typischen Kulturfolgern einer extensiv genutzten bäuerlichen Kulturlandschaft (Rauchschwalbe, Mehlschwalbe) ist nicht auszugehen, da die entsprechenden Lebensraumansprüche der Arten nicht erfüllt werden.

Im Bereich des Plangebietes hat die „Stupperige Baumgasse“ lediglich den Charakter eines künstlich angelegten Grabens mit untergeordneter ökologischer Funktion. Aufgrund der geringen Größe und der anthropogenen Prägung des Grabens sind die laut Messtischblattabfrage aufgelisteten an Gewässer gebundene Arten (Eisvogel, Löffelente, Schnatterente, Flussregenpfeifer, Rohrweihe, Nachtigall, Gänsesänger, Waldwasserläufer, Uferschwalbe) im Plangebiet nicht zu erwarten.

Dagegen kann ein Vorkommen von überfliegenden Greifvögeln (Habicht, Sperber, Baumfalke, Turmfalke) nicht ausgeschlossen werden. Allerdings übernimmt das Plangebiet aufgrund seiner anthropogenen Vorbelastung höchstens eine untergeordnete Rolle als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat. Eine Funktion als Bruthabitat kann ausgeschlossen werden, weil u.a. keine geeigneten Horstbäume vorhanden sind.

- Amphibienarten

Der Laubfrosch ist eine Charakterart der „bäuerlichen Kulturlandschaft“ mit kleingewässerreichen Wiesen und Weiden in einer mit Gebüsch und Hecken reich strukturierten Landschaft. Ursprüngliche Lebensräume waren wärmebegünstigte Flussauen. Als Laichgewässer werden Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer, Altwässer, seltener auch größere Seen besiedelt. Bevorzugt werden vegetationsreiche Gewässer, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Außerhalb der Fortpflanzungszeit halten sich die wanderfreudi-

gen Laubfrösche in höherer Vegetation auf (z.B. Brombeerhecken, Röhrichte, Weidegebüsche, Kronendach der Bäume).

Aufgrund der im Plangebiet gegebenen Biotopstrukturen („Stupperige Baumgasse“ im Norden des Plangebietes) ist das Vorkommen des Laubfrosches potenziell denkbar. Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Kindergartens geschaffen werden. Dafür ist eine Verschiebung der Baugrenze im Süden des Plangebietes vorgesehen. Negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand und den Lebensraum des Laubfrosches sind u.a. aufgrund der geringen Größe des Änderungsbereiches und bestehender Ausweichmöglichkeiten im weiteren Verlauf der „Stupperigen Baumgasse“ nicht ersichtlich. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

- **Auswirkungsprognose und Maßnahmen**

Unter Berücksichtigung der folgenden Maßnahmen werden mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes keine artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet:

- Gemäß § 39 (5) BNatSchG sollten Gehölzrodungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03. - 30.09. eines jeden Jahres durchgeführt werden. **Im Falle nicht vermeidbarer Maßnahmen außerhalb dieses Zeitraums wird durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Bereiche frei von einer faunistischen Quartiersnutzung sind.**
- Im Falle von zukünftigen Abbruchvorhaben ist im Rahmen der Genehmigungsplanung (Abbruchgenehmigung) zur Vermeidung von Verbotstatbeständen eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde notwendig und ggf. ganzjährig eine artenschutzrechtliche Prüfung der betroffenen Gebäude durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen kann festgehalten werden, dass bei der Umsetzung des Vorhabens keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet werden.

#### **4.4 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel**

Das Plangebiet befindet sich in einem bereits erschlossenen Gebiet im Nordosten des Ortsteils Vadrup der Stadt Telgte. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können daher genutzt werden. Des Weiteren ist der Anbau nach den aktuellen Vor-

schriften der Energieeinsparungsverordnung (EnEV) zu errichten. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

Mit der Planung werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind die Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

#### **4.5 Forstliche Belange**

Forstliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

#### **4.6 Wasserwirtschaftliche Belange**

Innerhalb des Plangebietes verläuft das klassifizierte Gewässer „Stupperige Baumgasse“ (Gewässerkennzahl 3194), das als „Wasserfläche“ festgesetzt ist. Angrenzend an den Graben wird ein 5,00 Meter breiter Streifen als „Fläche für die Wasserwirtschaft“ festgesetzt. Für diesen Gewässerrandstreifen sind die Vorgaben des § 31 LWG NRW (Landeswassergesetz) sowie des § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu beachten. Ein entsprechender Hinweis wird in die Änderung des Bebauungsplanes aufgenommen.

### **5 Sonstige Belange**

#### **5.1 Ver- und Entsorgung**

Das Plangebiet der 3. Änderung ist durch bestehende Ver- und Entsorgungsnetze erschlossen.

Im Hinblick auf die Ableitung des Niederschlagswassers besteht im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes jedoch Handlungsbedarf: Da die Stupperige Baumgasse im Norden des Plangebietes durch die bestehenden Regenwassereinleitungen bereits stark überlastet ist, wird im Rahmen dieser Änderung festgesetzt, dass für die über eine GRZ von 0,45 hinausgehenden Flächenanteile die Entwässerung entsprechend sichergestellt sein muss (s. Kapitel 2.3). Dies kann zukünftig durch Entsiegelungen an anderen Stellen im Plangebiet erfolgen. Darüber hinaus werden zurzeit Varianten für eine geänderte Regenwasserableitung erarbeitet, durch die die Stupperige Baumgasse künftig hydraulisch entlastet werden soll.

#### **5.2 Altlasten und Kampfmittelvorkommen**

Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen sind aufgrund der derzeitigen und früheren Nutzung im Plangebiet der 3. Änderung nicht bekannt oder zu vermuten.

### 5.3 Immissionsschutz

Belange des Immissionsschutzes sind von der vorliegenden Bebauungsplanänderung nicht betroffen, da Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen durch Kinder hervorgerufen werden, gem. § 22 (1a) BImSchG im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung darstellen.

### 5.4 Belange des Denkmalschutzes

Belange des Denkmalschutzes sind im Plangebiet der 3. Änderung nicht betroffen. Im Falle von kulturhistorisch bedeutsamen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten.

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Telgte  
Coesfeld, im **Dezember** 2019

WOLTERS PARTNER  
Architekten & Stadtplaner GmbH  
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anhang

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan "Erlenschottweg I" 3. Änderung
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Telgte
Antragstellung (Datum):	17.07.2019
<p>Anlass der Planänderung ist der erhöhte Bedarf an Kindergartenplätzen in der Stadt Telgte. zur Deckung dieses Bedarfs ist es erforderlich, den Kindergarten "Sternenzelt", welcher seit 2015 einen Teil der ehemaligen Grundschule in Westbevern-Vadруп mit zwei Gruppen nutzt, zu erweitern und so die Unterbringung einer dritten Gruppe zu ermöglichen.          Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan ("Erlenschottweg I", Westbevern-Vadруп) lässt eine Realisierung des geplanten Anbaus aufgrund der getroffenen Festsetzungen nicht zu. Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen daher die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Kindergartens geschaffen werden.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small>	
<b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b> Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:</b> <i>Begründung:</i> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
<b>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</b>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein